



**Betriebsreglement
der
Feuerwehr Bergün Filisur**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
(Art. 1)

- II. Organisation und Aufgaben**
(Art. 2 – 12)

- III. Allgemeine Vorschriften**
(Art. 13 – 17)

- IV. Übungs- und Einsatzdienst**
(Art. 18 – 21)

- V. Besoldung und Bussen**
(Art. 22 – 24)

- VI. Feuerwehersatzabgabe**
(Art. 25)

- VII. Schlussbestimmungen**
(Art. 26)

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur erlässt subsidiär zum kommunalen Feuerwehrgesetz der Gemeinde das nachstehende Betriebsreglement der Feuerwehr Bergün Filisur (nachstehend Feuerwehr genannt).

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Oberaufsicht

Art. 2

Für die Führung der Feuerwehr ist der Vorstand der Gemeinde Bergün Filisur zuständig.

Gemeindevorstand

Art. 3

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer gemäss Feuerwehrgesetz
2. Wahl des Kommandos
3. Bereinigung und Genehmigung des Budgetvorschlages des Feuerwehrkommandanten
4. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
5. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
6. Festsetzung der Feuerwehrrersatzabgabe
7. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und der Feuerwehrrersatzabgabe
8. Erlass der notwendigen Reglemente
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Gliederung der Feuerwehr

Art. 4

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Kommando

Art. 5

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, alle Offiziere, Materialverwalter und Fouriere.

Feuerwehrkommandant

Art. 6

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse FKS sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
6. Laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen
7. Erstellen des Jahresübungsplanes
8. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
9. Beratung des Gemeindevorstandes bei Neu- und Ersatzbeschaffungen
10. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
11. Führung der Mannschaftskontrolle
12. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst
13. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5'000.-
14. Sold- und Bussenadministration
15. Entscheid über Entschuldigungen
16. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
17. Mitwirkung oder Delegation von Offizieren in den Gemeindeführungsstab
18. Rekrutierung

Feuerwehrvizekommandant

Art. 7

Der Vizekommandant nimmt die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr.

Abteilungschef
Offiziere

Art. 8

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Materialverwalter

Art. 9

Der Materialverwalter ist zuständig für:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Fourier

Art. 10

Der Fourier besorgt:

1. Die Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
3. Die Sold- und Bussenadministration
4. Die Protokollführung

Gruppenführer

Art. 11

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Brunnenmeister

Art. 12

Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Pflichten des Kaders

Art. 13

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Verbot

Art. 14

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 15

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 16

Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber der Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial

Art. 17

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Übungsdienst

Art. 18

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Anforderung von Hilfe

Art. 19

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige Hilfeleistung

Art. 20

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.
Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 21

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen

Jahrespauschale

Art. 22

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

▪ Feuerwehrkommandant	CHF	2000.00
▪ Vizekommandanten je	CHF	800.00
▪ Ausbildungsoffizier	CHF	800.00
▪ Weitere Offiziere (ohne Spezialfunktionen)	CHF	500.00
▪ Gruppenführer	CHF	300.00
▪ Materialverwalter	CHF	200.00
▪ Fourier	CHF	200.00

Bei Doppelmandaten (z. B. Vizekommandant und Ausbildungsoffizier) werden beide Pauschalen ausbezahlt.

Die Pauschalen werden nur bei ordnungsgemässer und regelmässiger Ausübung der Funktion ausbezahlt.

² Der Übungsdienst wird je Übung und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

▪ Kommandant und Vizekommandanten	CHF	50.00
▪ Offiziere und Unteroffiziere	CHF	50.00
▪ Mannschaft	CHF	50.00
▪ Spezialübungen, z.B. Fahrtraining	CHF	50.00

Aktivdienst
(Ernsteinsätze)

³ Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze wie folgt entschädigt:

▪ Erste Stunde	CHF	50.00
▪ jede weitere Stunde	CHF	40.00

⁴ Wochenendpikett Offiziere

Samstag	CHF	50.00
Sonntag und Feiertag	CHF	100.00

⁵ Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt entschädigt:

▪ Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag	CHF	250.00
▪ Halbtageskurs	CHF	150.00

Zusatzaufwand und Sitzungen und Spesen werden gemäss Entschädigungsreglement der Gemeindebehörden entschädigt.

Art. 23

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldig: CHF 80.00
- Fernbleiben von Tageskursen unentschuldig CHF 120.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 60 Prozent oder mehr der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

² Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis 500.00 belegt.

Art. 24

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Behördliche Tätigkeiten
- Dringende, nicht aufschiebbare berufliche Tätigkeiten
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

VI. Feuerwehersatzabgabe

Feuerwehersatzabgabe

Art. 25

Die Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 des Feuerwehgesetzes beträgt pro Jahr pauschal

Feuerwehpflichtige nach Art. 3 des Feuerwehgesetzes CHF 300

Feuerwehpflichtige mit Wochenaufenthalt in einer anderen Gemeinde CHF 100

Lehrlinge, Studenten sowie Personen in Vollzeitausbildung mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 12'000 pro Jahr CHF 000

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 26

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 31. März 2020.

Der Präsident



Luzi C. Schutz

Die Gemeindeganzlistin



Pina Fischer